Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: 60.4 **Rotenburg (Wümme), 29.09.2023**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 7 0 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Mulmshorn				
Ortsrat Unterstedt				
Ortsrat Waffensen				
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme).

Begründung:

a) neue Bestattungsarten

Um die Friedhöfe der Ortschaften aufzuwerten und zukunftssicherer zu machen, haben sich alle Ortschaften auf Empfehlung der Friedhofsverwaltung dazu entschlossen, der bestehenden Nachfrage nach Urnenwahlgrabstätten als auch nach Natur- bzw. Baumbestattungen gerecht zu werden. Mit jeweiligen Ortsratsbeschlüssen (OR Mulmshorn vom 18.08./15.10.2021, OR Unterstedt vom 21.02.2023 und OR Waffensen vom 13.10.2022) wurde entschieden, das Bestattungsangebot auf den Friedhöfen entsprechend zu erweitern.

Für beide neuen Grabarten wurden jeweils in Zusammenarbeit mit den Ortsräten, mit Arbeitskreisen bzw. Vertretern der Ortsräte auf den Friedhöfen Flächen ausgewählt und zwischenzeitlich sind auch die Urnenwahlgrabstätten und die Naturbestattungsgrabfelder hergerichtet.

Damit nunmehr die Urnenwahlgrabstätten als auch die Naturbestattungsgrabfelder zur Bestattung freigegeben werden können, bedarf es Anpassungen sowohl der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) als auch der jeweiligen Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Ortschaften.

Die Friedhofssatzung wird dafür um den § 19 – Urnenwahlgrabstätten und den § 23 – Naturbestattungsgrabfelder ergänzt und in den Friedhofsgebührensatzungen sind in den Gebührentarifen im Abschnitt I die Tarif Nr. 2.2 und 4. neu einzurichten. Über die Neufassungen der Gebührensatzungen sind gesonderte Beschlussvorlagen gefertigt (OR Mulmshorn Nr. 0371/2021-

2026, OR Unterstedt Nr. 0372/2021-2026 und OR Waffensen Nr. 0373/2021-2026).

Bei den Urnenwahlgrabstätten handelt es sich um Grabstätten, in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können und die der/die nutzungsberechtigte Person zunächst für 30 Jahre erwirbt und jederzeit verlängern kann. Darüber hinaus ist die Urnenwahlgrabstätte von der nutzungsberechtigten Person anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

Bei dem Naturbestattungsgrabfeld handelt es sich um eine Gemeinschaftsreihengrabanlage, in der grds. ein Erwerb eines Nutzungsrechtes erst im Todesfall möglich ist. Neben dieser grundsätzlichen Ausgangslage soll nun erstmals der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in diesen Grabanlagen auch bereits zu Lebzeiten ermöglicht werden. In der Vergangenheit hat es bei derartigen Gemeinschaftsgrabanlagen regelmäßig Anfragen gegeben, ob nicht schon bereits zu Lebzeiten eine Grabstätte erworben werden kann, damit sichergestellt wird, dass auch die betreffende Person in dem gewünschten Urnengarten beigesetzt werden kann. Diesen Wünschen soll nunmehr nachgekommen werden.

b) Neufassung der Friedhofssatzung

Der Deutsche Städtetag hat im Juni 2019 eine überarbeitete Leitfassung für eine Friedhofssatzung vorgestellt. Diese Leitfassung stellt eine Aktualisierung und eine Anpassung an die Rechtslage und die aktuellen Herausforderungen dar. Ein Vergleich dieser Muster-Satzung mit der Friedhofssatzung der Ortschaften hat gezeigt, dass es eine Reihe von neueren Regelungen und redaktionellen Änderungen gibt, die dazu führen, dass es sinnvoller erscheint, statt einer Änderungssatzung die Friedhofssatzung neu zu fassen.

Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung wurde unter Berücksichtigung der neuen Leitfassung des Deutschen Städtetages (Mustersatzungen), den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen aus der Praxis sowie den örtlichen Verhältnissen auf den Friedhöfen der Ortschaften erstellt. Einige wesentliche Änderungen werden nachfolgend dargestellt:

Die Gliederung der Friedhofssatzung wurde geändert und den satzungsrechtlichen Regelungen wurde zum besseren Verständnis Begrifflichkeiten in § 2 vorangestellt.

Die Bedeutung der Friedhöfe als Umwelt- und Naturschutzfunktion wurde deutlicher herausgestellt (§ 1 Abs. 4).

Die Regelungen für Gewerbetreibende auf dem Friedhof (neu: Dienstleistungserbringende) in § 8 – Gewerbliche Arbeiten wurde den rechtlichen Vorgaben angepasst. So ist zukünftig keine Zulassung durch die Stadt und die Ausstellung einer Bescheinigung mehr erforderlich und auch die bisherigen Zulassungskriterien fallen weg, weil sie nicht mehr der Dienstleistungsrichtlinie der EU entsprechen.

Im Jahre 2018 wurde das Nds. Bestattungsgesetz geändert und es wurden u.a. Regelungen zur Umsetzung der ILO-Konvention 182 – Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufgenommen. Die sich aus dieser Gesetzesvorgabe erarbeiteten Musterregelungen für die Friedhofssatzung wurde nunmehr auch in die Friedhofssatzung mit dem neuen § 27 – Verwendung von Natursteinen übernommen.

Um den Vorgaben für den Schutz des Bodens und des Wassers im Sinne von § 1 Nr. 3 Nds. Bestattungsgesetz gerecht zu werden, wurde im § 31 – Gärtnerische Gestaltung der Gräber der Absatz 3 neu aufgenommen. Zukünftig sind flächige Grababdeckungen, die in Verbindung mit der Verwendung von wasser- und luftundurchlässigen Materialien stehen, nicht mehr zulässig. Damit können zwar die Grabgestaltungen mit Steinen, Kies- oder Splittschüttungen oder Rindenmulch nicht gänzlich verhindert werden, aber es kann dort eingegriffen werden, wo diese Grabgestaltungen in Verbindung mit Materialien wie Folien, Vlies, Dachpappe oder ähnlichem Material stehen und somit die Gewährleistung des Luft- und Wasseraustausches und damit eines natürlichen Verwesungs- und Zersetzungsprozesses des Leichnams und des Sarges/der

Urne verhindern.

Seitens der Friedhofsverwaltung ist beabsichtigt, über diese Regelungen die zukünftigen Nutzungsberechtigten vor Herrichtung des Grabes zu informieren. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten ist des Weiteren vorgesehen, eine Bestandsaufnahme der Grabstätten zu machen und bei bisherigen Nutzungsberechtigten, die eine derartige Grababdeckung umgesetzt haben, durch entsprechende Schreiben auf die Sach- und Rechtslage aufzuklären und sie um Änderung zu bitten. Da hier ein Bestandsschutz besteht, kann die Friedhofsverwaltung nur durch Überzeugungsarbeit eine Änderung erreichen.

Um dennoch bei Verstößen gegen die Regelungen der Friedhofssatzung (z.B. die o.g. gärtnerische Gestaltung der Gräber) diese als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können, ist es auch erforderlich, den § 37 – Ordnungswidrigkeiten –, in dem die ordnungswidrigen Tatbestände einzeln aufgezählt und somit verfolgt werden können, zu modifizieren.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen an die Rechtslage. In der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung sowie der Anlage 2 - Gegenüberstellung der alten Friedhofssatzung mit der Neufassung sind die Änderungen bzw. Neuerungen zur Verdeutlichung in Fettdruck kenntlich gemacht.

Torsten Oestmann

Anlage 1: Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Anlage 2: Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen